

In unserem Newsletter 06-2013 berichten wir über zwei praktisch relevante Entscheidungen des Bundesgerichtshofs.

In der einen Entscheidung ging es um die Geltendmachung einer zusätzlichen Vergütung wegen Aushubs kontaminierter Materials. In der anderen geht es um eine Vergütung für das Aufstellen und Vorhalten eines Baugerüsts.

Inhalt:

- I. Enthält eine Leistungsbeschreibung keine Angaben zu Bodenkontaminationen, kann der Bieter daraus den Schluss ziehen, dass ein schadstofffreier Boden auszuheben und zu entfernen ist.
- II. Ein Gerüstbauer hat sein Gerüst so lange stehen zu lassen, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten am Bauwerk benötigt wird.

- I. Bodenkontamination
- II. Aufstellen und Vorhalten eines Baugerüsts

I. Bodenkontamination

Ein Unternehmen wurde unter anderem von einem Landkreis mit Tiefbauarbeiten für den Ausbau einer Kreisstraße beauftragt. In der Baubeschreibung wies der Landkreis darauf hin, dass Bodenuntersuchungen durchgeführt worden seien, ansonsten Boden zu lösen und zu entfernen sei. Beim Bau stellte sich allerdings heraus, dass das Aushubmaterial kontaminiert war, zum Wiedereinbau nicht verwendet werden konnte und damit ein erhöhter Entsorgungsaufwand entstanden war. Im Gegensatz zum Berufungsbericht bejaht der Bundesgerichtshof den Ersatz der entstandenen Mehrkosten.

Der Ausschreibende habe die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, wie z.B. Bodenverhältnisse so zu beschreiben, dass der Bieter ihre Auswirkung auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann. Ist eine Schadstoffbelastung vorhanden, ist die anzugeben, wenn sich aus dem gesamten Vertragsumständen nicht eindeutig ergibt, dass eine solche Kontamination vorliegt. Hier hatte der Landkreis die Bodenschichten schadstofffrei ausgeschrieben, obwohl sie kontaminiert waren. Das musste das Unterneh-

men nicht hinnehmen. Insoweit war das Angebot des Unternehmens so zu verstehen, dass der Aushub schadstofffreien Bodens ausgeschrieben wurde. Genau dieses Angebot hat der Landkreis angenommen.

BGH, Urteil v. 21.03.2013, Az. VI ZR 122/11

II. Aufstellen und Vorhalten eines Baugerüstes

Ein Unternehmen verlangt von der beklagten Gemeinde Restvergütung für das Aufstellen und Vorhalten eines Baugerüstes. Das Unternehmen hatte unter Berücksichtigung eines Ablaufs der vertraglich ursprünglich vorgelegten Frist für die Aufstellung den Abbau des Gerüstes angekündigt und um Unterzeichnung eines Nachtrags gebeten, was jedoch unterblieb. Das Unternehmen baute das Gerüst ab, zu Unrecht. Denn nach Auslegung des Vertrages war es verpflichtet, das Gerüst so lange vorzuhalten, wie es für die Ausführung der Arbeiten an dem Gebäude benötigt wurde, zumal die Parteien eine Vergütung vereinbart hatten, die nach Zeiteinheiten bemessen war. Denn es war nur interessengerecht, dass das Gerüst wegen eingetretener Bauverzögerung noch weiter stehen blieb. Daran ändere es auch nichts, dass Einzelfristen des Bauzeitenplanes nicht eingehalten wurden. Denn das Unternehmen war nicht rechtlos gestellt, weil es über die Grundstandzeit hinaus nach Wochen bemessene Einheitspreise vereinbart hatte. Und danach konnte es abrechnen.

BGH, Urteil v. 11.04.2013, Az. VII ZR 201/12

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Jasper.

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Dieter Jasper
Dr. Hans Waldeyer
Axel Kötteritzsch

J A S P E R 
R E C H T S A N W Ä L T E

Inselstraße 24
D-40479 Düsseldorf

Tel.: +49 (0) 211 492590
Fax: +49 (0) 211 490786
mail@jasper-law.com
www.jasper-law.com.